

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSBERATUNGEN DURCH DIE WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

(Stand 1.6. 2002)

Beratungsgrundsätze

Ziel der Beratung ist es, Mitgliedern der Kammerorganisation und Jungunternehmern bei der Lösung ihrer betriebswirtschaftlichen Probleme behilflich zu sein. Der Beratungsservice der Wirtschaftskammer Tirol steht allen Kammermitgliedern und Neugründern zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung.

Die Behandlung von Problemen rein steuerlicher oder rechtlicher Natur sowie die Durchführung von Bau- und Einrichtungsberatungen u. ä., Werbeberatungen, Versicherungsberatungen, Marktforschungsberatungen u. ä., Unternehmenswertberechnungen u. ä. werden im Rahmen einer WK-Beratung nicht gefördert. Ebenso ist die Erstellung von Gutachten als Entscheidungsgrundlage privater Unternehmungen, öffentlicher oder halböffentlicher Stellen in Streitfällen und/oder zur Erlangung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln sowie die Betreuung von Betrieben im reinen rechtlichen Sanierungsfalle im Rahmen einer WK-Betriebsberatung nicht möglich. Die Anbahnung geschäftlicher Transaktionen im Rahmen der Beratung ist nicht gestattet.

Die Arbeit des Betriebsberaters macht die Anwesenheit eines kompetenten Gesprächspartners sowie die Einschau in betriebliche Unterlagen erforderlich. Die Wirtschaftskammer und der Berater sind zu absoluter Verschwiegenheit hinsichtlich des Beratungsauftrages sowie aller die Beratung betreffenden Fragen und Daten verpflichtet. Die Angabe von Vergleichswerten und Erfahrungen erfolgt stets anonym.

Beratereinsatz

Die Wirtschaftskammer erteilt den Beratungsauftrag an den Berater im Namen und für Rechnung des Beratungswerbers. Ein zwischen dem Beratungswerber und einem Beratungsunternehmen direkt abgeschlossener Beratungsvertrag kann nachträglich nicht mit Mitteln der Wirtschaftskammer gefördert werden.

Beratungsablauf

Die Anmeldung zu einer Betriebsberatung muss schriftlich und vor Beratungsbeginn per Antrag erfolgen. Nach Einlangen des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrages wird der Beratungsauftrag von der Wirtschaftskammer Tirol geprüft und bei Erfüllung aller Förderungskriterien der Auftrag erteilt. Wird die Förderung vom Land Tirol cofinanziert (Richtlinien der Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung), wird der Auftrag erst nach Zustimmung des Landes Tirol erteilt.

Die Terminvereinbarung erfolgt direkt zwischen Beratungswerber und Berater. Dieser führt die Beratung grundsätzlich am Standort des Beratungswerbers durch. Der Berater ist verpflichtet, am Beginn einer Beratung den Beratungsumfang und den zu erwartenden ungefähren Zeitaufwand zur Abgrenzung der Beratungskosten festzulegen. Bei jeder Beratung ist eine Schlussbesprechung auf Basis des Beratungsberichtes zu führen. Die Beratung schließt mit der Übersendung eines Beratungsberichtes durch die Wirtschaftskammer Tirol.

Beratungsleistung

Die Beratungsleistung umfasst die gesamte Beratungstätigkeit im Betrieb sowie notwendige Erhebungen und Gespräche außerhalb, den Zeitaufwand für die Auswertung der Unterlagen und die Berichtserstellung.

Beratungswerber

Der Beratungswerber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Unterlagen (Bilanzen etc.) zum Beratungstermin bereitzustellen. Wenn der Beratungswerber die Einsicht in betriebliche Unterlagen verweigert, unzureichende Auskünfte erteilt oder vereinbarte Termine nicht einhält, wird die Beratung abgebrochen. Die Wirtschaftskammer behält sich in diesen Fällen das Recht vor, vom Beratungswerber die Rückerstattung der aufgelaufenen Kosten zu fordern. Beratungswerber sind alle Mitgliedsbetriebe (natürliche und juristische Personen) der Wirtschaftskammer Tirol sowie Jungunternehmer. Als Jungunternehmer gelten natürliche Personen, die erstmals einen Gewerbebetrieb gründen oder seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind. Bei juristischen Personen müssen alle geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter die Kriterien für Jungunternehmer erfüllen.

Haftung

Die Durchführung der vom Betriebsberater empfohlenen Maßnahmen muss vom Beratungswerber selbst und in eigener Verantwortung vorgenommen werden. Alle Vorschläge und Anregungen wurden vom Berater nach bestem Wissen und Gewissen, aufgrund der betrieblichen Einschau, mit Hilfe der erhaltenen Angaben und der vorgelegten Unterlagen zusammengestellt.

Kostenübernahme und Abrechnung

“Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung“

Im Rahmen dieser gemeinsamen Förderungsaktion der Wirtschaftskammer Tirol und des Landes Tirol kann die Förderung bis zu 50 % der Kosten der Beratung und Berichtsverfassung bis zur Höchstdauer von drei Tagen (24 Stunden) pro Jahr (pro Kammermitglied und Standort, unabhängig von der Zahl der Gewerbeberechtigungen) betragen. Bei Jungunternehmerberatungen kann die Förderung auf Antrag bis zu 80% im Jahr vor der Gründung sowie im ersten Jahr nach der Gründung betragen, im zweiten Jahr bis zu 60% und im dritten Jahr bis zu 50%. Der Zuschuss wird je zur Hälfte von der Wirtschaftskammer Tirol und dem Land Tirol getragen und basiert auf dem jeweils geförderten Berater-Stundensatz. Ansuchen im Rahmen dieser Aktion können bis zum 31.12.2006 eingebracht werden. Es gelten die Beratungsrichtlinien der Wirtschaftskammer Tirol sowie die Rahmenrichtlinien des Landes Tirol. Das Ausmaß der Bezuschussung wird individuell festgelegt.

Wirtschaftskammer Tirol Förderungsaktion 50 %

Können Beratungsanfragen aufgrund fehlender Voraussetzungen (bspw. kein Schwerpunkt, Förderungswerber ist kein Klein- oder Mittelbetrieb, Verschachtelung mit Großunternehmen) nicht im Rahmen der o.a. Richtlinie gefördert werden, kann in Ausnahmefällen ein Zuschuss in der Höhe von 50 % der Kosten der Beratung (max. 24 Stunden pro Jahr, WK-Berater-Stundensatz 2003 = € 64,-- netto) von der Wirtschaftskammer Tirol geleistet werden.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Mehrwertsteuer ist in beiden Aktionen zur Gänze vom Kammermitglied bzw. Jungunternehmer zu tragen und kann im Wege des Vorsteuerabzuges geltend gemacht werden. Die den Förderungszuschuss übersteigenden Beratungskosten und die gesamten Spesen gehen voll zu Lasten des Beratungswerbers. Jede Beratung muss vor Durchführung beantragt werden. Der Berater sendet die an den Beratungswerber adressierte Rechnung und den Beratungsbericht an die Wirtschaftskammer Tirol. Nach eingehender Kontrolle wird die Rechnung und der Beratungsbericht an den Beratungswerber weitergeleitet. Nach Erhalt von Rechnung und Beratungsbericht überweist der Beratungswerber den gesamten Rechnungsbetrag (inkl. Mehrwertsteuer) an den Berater. Nach Vorlage der **ORIGINALBELEGE (Zahlungsbeleg und Kontoauszug)** beim Service-Point der Wirtschaftskammer Tirol, Gründungsberatung, Meinhardstraße 14, 6021 Innsbruck, wird der Förderungsbetrag direkt an den Beratungswerber überwiesen.

Aufrechnung

Der Beratungswerber stimmt ausdrücklich der Aufrechnung von gewährten Förderungsmitteln der WK-Tirol mit allen fälligen Grundumlagen bzw. mit allen anderen fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der Wirtschaftskammer Tirol und aller im Bereich der Wirtschaftskammer Tirol bestehenden Fachgruppen zu.